

Neue Arbeitsstättenregeln kurz informiert!

	Neu	Bezug
Bezeichnung	<p style="text-align: center;">ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“ vom August 2012 redaktionelle Änderung April 2021</p>	§ 6 Abs.3 der ArbStättV und der Punkt 4.2 und 5.2 Abs. 1b) und c) des Anhanges
Anwendung	Diese ASR gilt für das Einrichten und Betreiben von Pausenräumen und Pausenbereichen sowie von Bereitschaftsräumen für Beschäftigte in Arbeitsstätten, in Gebäuden oder im Freien. Sie gilt auch für Einrichtungen zum Hinlegen und Ausruhen für schwangere Frauen und stillende Mütter.	
Wichtige Begriffe	<ul style="list-style-type: none"> • Unterscheidung zwischen Pausenräumen (allseits umschlossene Räume) und Pausenbereichen (abgetrennte Bereiche in Arbeitsräumen) • Bereitschaftsräume sind allseits umschlossene Räume, die dem Aufenthalt der Beschäftigten während der Arbeitsbereitschaft oder bei Arbeitsunterbrechungen dienen. • Einrichtungen für schwangere Frauen und stillende Mütter bieten schwangeren Frauen/stillenden Müttern die Gelegenheit, sich während der Pausen oder der Arbeitszeit zu setzen, hinzulegen und auszuruhen. 	
Wichtige Neuerung	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis auf den Anhang A4.2 der ASR V3a.2 zur barrierefreien Gestaltung von Pausen- und Bereitschaftsräumen 	